

Der internationale Tag gegen Lärm.

Lärm ist definiert als unerwünschter Schall, also akustischer Müll. Während in fast allen gesellschaftlichen Bereichen der Verursacher von Müll für dessen ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich ist, wird akustischer Müll von Verkehrsträgern einfach der Allgemeinheit aufgebürdet und dies als im „öffentlichen Interesse“ bezeichnet. Inzwischen ist die Lärmlast, die von den Betroffenen zu tragen ist, so hoch, dass sie zum anerkannten Gesundheitsrisiko geworden ist. In der Arbeitsstättenverordnung ist geregelt, ab welcher Lärmbelastung für den Arbeitnehmer Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Die Kosten dafür hat selbstverständlich das Unternehmen zu tragen. Es gibt sogar ein Bundesimmissionsschutzgesetz, in dem fast alle Lärmquellen erfasst und Beschränkungen unterworfen sind. Lärmschutzwände und -Wälle sind Zeichen, dass nicht in allen Bereichen die zumutbaren Grenzen eingehalten werden können. Ausgerechnet dort, wo mit physikalischen Maßnahmen passiv am wenigsten gegen Lärm getan werden kann, ist der gesetzliche Schutzanspruch am geringsten. Die Luftfahrtbranche darf, dank intensiver Lobbyarbeit, am verantwortungslosesten mit Lärm umgehen. Zumutbarkeit hoch, Schutzstandards niedrig. Das Land Hessen hat völlig freiwillig die Hauptlast der Finanzierung der Lärmschutzmaßnahmen um den Frankfurter Flughafen übernommen, obwohl das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm den Flughafenbetreiber zur Zahlung verpflichtet.

Lärm, insbesondere Fluglärm hat die Wirkung von Gewalt.

Ich definiere Gewalt wie folgt :

Wenn jemand, oder etwas derart auf mich, oder mein Eigentum einwirkt, das geeignet ist mir körperliche, oder seelische Schmerzen, oder Schaden zuzufügen, oder durch wiederholtes Einwirken auf Dauer zu nachhaltigen, von mir durch kein Mittel abzuwendenden körperlichen Beeinträchtigungen führt, ist von Gewalt auszugehen. Des Weiteren ist von Gewalt auszugehen, wenn jemand oder etwas meinen Körper zu Reaktionen zwingt, die unwillkürlich erfolgen, die ich also weder beeinflussen noch abwenden kann und mein Wohlbefinden einschränken.

Diese Sätze habe ich vor mehr als zehn Jahren in meiner Einwendung gegen den Flughafenausbau im Rahmen der Planfeststellung an die Behörde geschrieben. Sie besitzen in diesem Zusammenhang keine juristisch anerkannte Relevanz. Würde mir keine juristische, sondern eine natürliche Person dieses antun, hätte dies mit Sicherheit strafrechtliche Folgen für den oder die Täter. Da das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm keinerlei moralischen Kategorien entspricht, juristisch und politisch aber korrekt und rational ist, wird der Zwiespalt deutlich, der zwischen Wirtschaftsinteressen und der Politik auf der einen, und den Grundrechten und Interessen der Bürger auf der anderen Seite entsteht. Die Wirtschaft und die ihr nahezu in allen Belangen dienstbare Politik, tun der Gesellschaft, auf deren gemeinen Nutzen sie verpflichtet ist, im Namen einer völlig irreführenden Wachstumsideologie, Gewalt in Form von Lärm an. Dadurch entstehende materielle, soziale oder Gesundheitsschäden werden auf Grund der Gesetzeslage in moralische, also irrationale Kategorien verwiesen.

Um den Schutz gegen Lärm steht es schlecht, solange die Politik die Interessen der globalen Wirtschaft gegen die eigene Bevölkerung durchsetzt, solange eine völlig verfehlte Mobilitätspolitik die überzogenen Ansprüche einer Luxusgesellschaft bedient, die sich jeder Moral entledigt hat.